



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
VI 2-088f 10.05-001/2021

Deutscher Forstverein e.V.  
Büsgenweg 1

37077 Göttingen

Bearbeiter/in: Herr Schwanke  
Durchwahl: -1618  
E-Mail: [Alexander.Schwanke@umwelt.hessen.de](mailto:Alexander.Schwanke@umwelt.hessen.de)  
Fax:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 01. Februar 2024

## Landeszufwendung 2024 für die Projektförderung der Umsetzung der Forstvereinstagung 2024 in Fulda

Referenznummer: **8951400236208200**

Ihr Antrag vom 30.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres o. a. Antrages sowie des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und des § 36 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) bewillige ich Ihnen für die Umsetzung der Forstvereinstagung in Fulda im Rahmen einer Projektförderung für das Haushaltsjahr 2024 eine Landeszufwendung bis zur Höhe von

50.000,00 EUR  
(in Worten: Fünfzigtausend Euro)

### Besondere Nebenbestimmungen:

1. Die Mittel werden im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und sind zweckgebunden und ausschließlich für die Ausgabepositionen „Anmeldetool“, „Einladungsbroschüre und „Buskosten“ im Rahmen der v. g. Vorhabensbeschreibung bestimmt. Die o. g. Zufwendung entspricht dabei ca. 80% der zufwendungsfähigen Gesamtausgaben.
2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zufwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Zufwendungsbescheides und gelten unmittelbar (Anlage 1).
3. Der vom HMLU überarbeitete Kosten- und Finanzierungsplan vom 16.01.2024 wird für verbindlich erklärt. Als zufwendungsfähige Gesamtausgaben werden 63.000,00 EUR anerkannt. Die Umsatzsteuer gehört zu den zufwendungsfähigen Ausgaben, da Sie nach Ihren Angaben nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.  
Die Finanzierung erfolgt durch:

D-65189 Wiesbaden,  
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0  
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:  
[poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)

Internet:  
[www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER  
FAHRRADFREUNDLICHER  
ARBEITGEBER  
Eine Initiative der EU und des ADFC

Landesmittel: 50.000,00 EUR  
Eigenmittel: 13.000,00 EUR

4. Über den v. g. Kosten- und Finanzierungsplan hinausgehende Ausgaben sind aus eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers zu decken.
5. Der Bewilligungszeitraum wird 06.11.2023 bis zum **31.12.2024** festgelegt, d. h. nur Ausgaben, die in diesem Zeitraum entstanden sind, können grundsätzlich für zuwendungsfähig anerkannt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 06.11.2023 gewährt.
6. Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach Nr. 1.4 der ANBest-P. Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung. Die Anforderung der Zuwendung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten und hat grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraums zu erfolgen. Dabei darf dieser Betrag nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Andernfalls können Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr bis zur zweckentsprechenden Verwendung erhoben werden (VV Nr. 8.5 ANBest-P). Dabei sind die Eigenmittel anteilig zu den Landesmitteln einzusetzen gemäß Nr. 1.4.2 der ANBest-P.

Den letzten Mittelabruf bitte ich, mir spätestens bis zum **15.12.2024** vorzulegen.

7. Ausgezahlte Zuwendungen, deren zweckbestimmter Einsatz innerhalb der v. g. Frist nicht möglich ist, oder Rückzahlungen aus anderen Gründen, sind unter Angabe der Referenznummer auf das nachstehend genannte Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03  
BIC HELADEFXXX

Rückzahlungen bitte ich mir **vorab** schriftlich mitzuteilen.

Die **Referenznummer 8951400236208200** ist unbedingt auf dem Überweisungsträger anzugeben.

8. Gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti können grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.
9. Die Zuwendung ist gemäß Nr. 1.1 der ANBest-P wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Ich rege an, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anderweitig darzustellen und zu begründen. Die für die Vergabeentscheidung maßgeblichen Gründe sind in einem Vermerk darzulegen.
10. Den Verwendungsnachweis (zahlungsmäßiger Nachweis) mit Sachbericht bitte ich mir entsprechend Nr. 6 der ANBest-P bis spätestens **30.06.2025** vorzulegen, ggf. auch unabhängig von der Prüfung der für Sie zuständigen Rechnungsprüfungsinstitution. Ebenso bitte ich, eine Soll-/ Ist-Aufstellung entsprechend der Gliederung nach dem verbindlichen Kosten-/Finanzierungsplan für die förderfähigen Gesamtausgaben beizufügen. Es ist gestattet, zum Nachweis der Rechnungssumme Kopien von den Originalrechnungen sowie Kopien der Überweisungsträger als Nachweis für die geleisteten Zahlungen vorzulegen. Weiterhin bitte ich, eine kurze Fotodokumentation über den Stand des HMLU vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Ausgaben der nicht förderfähigen Gesamtkosten bitte ich ebenfalls im zahlenmäßigen Nachweis mit einer Summe pro Gliederungspunkt nachzuweisen. Hierfür sind aber keine Belege einzureichen.

11. Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel und zur Dokumentation der Förderung Daten, Angaben, Ergebnisse und Informationen aus der geförderten Maßnahme gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen.
12. Auf die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen.
13. Bei Ausgaben, die nicht zweckentsprechend bzw. nicht für förderungsfähige Maßnahmen verwendet wurden, behalte ich mir eine Rückforderung vor. Dies gilt gleichermaßen, wenn Auflagen oder Bestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten bzw. beachtet worden sind. Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides, eine etwaige Erstattung und die Verzinsung von Landesmitteln gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG. Ein Rückzahlungsanspruch kann mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr verzinst werden.
14. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Zuwendung auch im Forstsektor tätige Unternehmen als Teilnehmer der Forstvereinstagung durch eine bezuschusste Dienstleistung profitieren. Vorsorglich wird daher von einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ausgegangen, die jedoch nach Art. 47 der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1; Agrarfreistellungsverordnung) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt ist. Eine Verwendung der zugewiesenen Mittel ist nur unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 47 sowie Kapitel I der Agrarfreistellungsverordnung zulässig.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 4, Satz 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz Gebühren erhoben werden, wenn aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, der Bewilligungsbescheid – auch teilweise – aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss. Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – SubvG – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Eine Auszahlung ist erst ab Bestandskraft des Bescheides möglich. Bestandskraft tritt ein, wenn die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist abgelaufen ist und Sie keinen Rechtsbehelf eingelegt haben, oder wenn Sie sich zuvor schriftlich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklärt und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet haben (Anlage 3).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann, binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Ingmar Jung)

**Anlagen**

1. ANBest-P
2. Vordruck Verwendungsnachweis
3. Einverständniserklärung mit Rechtsmittelverzicht